

Statuten

Tiroler Bergsportführerverband Sektion Zillertal

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „Tiroler Bergsportführerverband Sektion Zillertal“ kurz „TBSV Sektion Zillertal“.

Er hat seinen Sitz in Mayrhofen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bezirks Schwaz des Landes Tirol.

Die Sektion Zillertal ist eine eigenständige Rechtspersönlichkeit des Tiroler Bergsportführerverbandes und somit auch des Verbands der Österreichischen Berg- und Skiführer.

§ 2 Zweck der Sektion:

Die Sektion, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Wahrnehmung aller Belange des Bergsportführerwesens, welche gesetzlich im Tiroler Bergsportführergesetz geregelt sind.

Die Förderung des Alpinismus, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit des österreichischen Bergführerwesens, die Förderung des Ansehens und der fachlichen Geltung des Berufsstandes, die Vertretung der ideellen und beruflichen Interessen der Tiroler Bergsportführer, die Förderung aller Maßnahmen zur Fortbildung und zur Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für den Berufsstand, die Entwicklung des alpinistischen Unterrichts- und Lehrwesens und die Vermittlung alpinistischer Kenntnisse, den Ausbau der Sozialfürsorge und Wohlfahrtspflege für Tiroler Bergsportführer, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Prävention alpiner Unfälle und bei der Gestaltung alpiner Rettungseinrichtungen, der Mithilfe bei Rettungseinsätzen, die Beratung von Behörden und Organisationen für alpine Naturgefahren, sowie die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der alpinen Theorie und Praxis und die Erstellung von Gutachten.

Die Sektion bezweckt zudem die Förderung aller geeigneten Maßnahmen zur Verbreitung und Vertiefung alpinistischer Kenntnisse innerhalb der Bevölkerung vor allem der Jugend, um einen wirksamen Beitrag zur Vermeidung alpiner Unfälle zu leisten. Zum Zwecke der Förderung des Alpinismus und des Bergsportführerwesens unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften wird die Sektion eng mit den zuständigen Behörden und alpinen Vereinen zusammenarbeiten.

Besonderes Ziel ist die Vermittlung der schonenden Benützung des alpinen Lebensraumes und der Umwelt durch Vorbildwirkung. Auch alle Themen für den Naturschutz und die Erhaltung des Lebensraumes sind in den Grundwerten verankert.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks:

Der Sektionszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

Die Verfassung und Überreichung von Denkschriften.

Die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Vorschlägen einschlägiger Gesetzesentwürfe.

Die Abgabe von Fachgutachten zu allen Fragen des alpinen Lebens bzw. die Unterstützung von Rechtsgutachten.

Die Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen der Theorie und Praxis des Bergsportführerwesens, des Alpinismus und des Bergrettungswesens sowie allen nachhaltigen touristischen alpinen Belangen und Interessen.

Die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen zur Aus- und Fortbildung der Tiroler Bergsportführer und zur Verbreitung allgemeiner und spezieller alpinistischer, alpinsportlicher und touristischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Unterstützung von Vorschlägen der Mitglieder an die zuständigen Behörden, sofern es sich um Angelegenheiten im Interesse des gesamten Bergsportführerwesens handelt.

Die Herausgabe von periodischen Mitteilungen und sonstigen fachlichen Publikationen an die Mitglieder.

Der Erfahrungsaustausch mit fachlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

Die Vertiefung des Kontaktes und der Zusammenarbeit der einzelnen Sektionen und der Mitglieder.

Die Förderung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z.B. den Skilehrerverbänden, alpinen Vereinen, Schulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Ämtern, Behörden, Ministerien, insbesondere dem Unterrichtsministerium, Hüttenwirten, Alpinpolizei, Tourismusverbänden, Jägerverband, Bundesheer, Bergrettungsorganisationen, Österreichische Bundesforste, Agrargemeinschaften, Weg-Interessensgemeinschaften, Seilbahnen.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge. Seit dem Jahr 2024 werden die Mitgliedsbeiträge, die Höhe ist abhängig von der Berufsgruppe, von den Mitgliedern direkt an den Tiroler Bergsportführerverband eingezahlt. Der Sektion werden seit 2024 pro Mitglied € 30,- als Sektionsbeitrag überwiesen. Die Überweisung an die Sektion muss im ersten Quartal des jeweiligen Jahres erfolgen, damit die Sektion mit den Mitgliedsbeiträgen wirtschaften kann.

Spenden und Subventionen sowie Sponsorenverträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder der Sektion gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Tiroler Bergsportführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und aufrechter behördlicher Befugnis (Autorisierung).

Außerordentliche Mitglieder sind in der Ausbildung stehende Anwärter oder Aspiranten, Bergsportführer mit zurückgelegter Befugnis oder andere Personen über Vorschlag der Sektion, des Landesverbandes oder des Österreichischen Verbandes, sofern deren Aufnahmen im Interesse der Sektion liegen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hier zu wegen besonderer Verdienste um die Sektion oder dessen Zwecke ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder der Sektion können generell alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft steht behördlich zugelassenen (durch Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat) Bergsportführern offen.

In Ausbildung stehende Anwärter oder Aspiranten und Bergsportführer mit zurückgelegter Befugnis (Altbergführer) oder andere Personen über Vorschlag des Vorstandes, deren Aufnahme im Interesse der Sektion liegt können außerordentliche Mitglieder werden.

Die Beitrittsgebühr bzw. der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

Die Ehrenmitgliedschaft steht allen physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengruppen offen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder nach §5 Abs. 1 lit. a (nach Vorliegen der Voraussetzungen), Anwärter oder Aspiranten mit erfolgreich abgeschlossenen 1. Ausbildungssemester und erfolgreich abgelegter Anwärterprüfung, sowie Bergsportführer mit zurückgelegter oder ruhender Befugnis werden nach Antragstellung an den Vorstand und bei Erfüllung der Voraussetzungen automatisch aufgenommen. Im Übrigen kann die Aufnahme jederzeit unter Angabe von Gründen durch den Vorstand verweigert werden.

Außerordentliche Mitglieder erhalten als Mitglied des Verbandes der Österreichischen Berg- und Skiführer von diesem einen Ausweis, welcher Sie als Mitglieder des Verbandes ausweist. Der internationale Ausweis des IVBV ist ausschließlich ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 6 Ehrungen:

Die Ehrungen sind der Hauptversammlung vorbehalten:

Ehrevorsitzender auf Lebzeiten kann ein besonders verdienter langjähriger Obmann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt werden. Es darf immer nur einen Ehrevorsitzenden geben. Der Ehrevorsitzende hat jederzeit Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Sektion verliehen werden, sofern sie sich besondere Verdienste um das Bergsportführerwesen der Sektion erworben haben. Sie findet Ausdruck in der Verleihung eines Diploms eines Ehrenmitgliedschaftsabzeichens (Verbandsabzeichen mit goldenem Lorbeerkranz).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösen der Sektion, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss sowie durch den Entzug der behördlichen Zulassung durch die Behörde.

Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand noch im selben Monat mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens des Austrittschreibens maßgebend. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des laufenden Beitrittsjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

Der – eventuell auch befristete – Ausschluss eines Mitglieds aus der Sektion kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Unehrenhaftes Verhalten wird hier nicht näher erläutert. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das binnen 4 Wochen ab Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss an das Schiedsgericht einzubringende Rechtsmittel der Berufung zu.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen und die Einrichtungen der Sektion zu beanspruchen und haben Sitz in der Hauptversammlung der Sektion.

Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen generell nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Jedem ordentlichen und Ehrenmitglied stehen ein Sitz und eine Stimme in der Hauptversammlung zu.

Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung zu einer Funktion im Vorstand mit Sitz und Stimme berufen werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Sektion zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen 4 Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungsprüfung durch zwei unabhängige Prüfer) zu informieren. Geschieht dies bei der Hauptversammlung so sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Anm: §21 Abs. 4 Vereinsgesetz.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Sektion nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Sektion, des Verbandes der Österreichischen Berg- und Skiführer und des Berufsstandes Tiroler Bergsportführer Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Sektionsstatuten, die Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung zu beachten und stets eine nicht nur den Gesetzen, sondern auch den Ehrenbegriffen der Bergsteiger entsprechend einwandfreie Haltung als Bergsportführer und Bergkamerad zu bewahren.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der vorgeschriebenen Höhe verpflichtet.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Jeder Berg- und Skiführer bzw. Canyoningführer ist verpflichtet, mindestens alle vier Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

§ 9 Sektionsorgane:

Organe der Sektion sind die Hauptversammlung (§§10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§ 10 Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Hauptversammlung kann, falls eine physische Abhaltung nicht möglich ist, auch virtuell abgehalten werden, wenn die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind. Für die Einberufung und Durchführung der virtuellen Versammlung sind dieselben gesetzlichen und statutarischen Regelungen einzuhalten. Es gelten dieselben Fristen der Einberufung und Antragstellung, Vorsitzführungen und dieselben benötigten Mehrheiten. Mitglieder müssen der Versammlung optisch und akustisch folgen können. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, Beiträge einzubringen und Fragen zu stellen. Hierfür reicht es aus, wenn nach entsprechendem Hinweis oder Zeichen eine Wortmeldung ermöglicht wird oder Fragen schriftlich gestellt werden können. Sollte die virtuelle Durchführung der Hauptversammlung nicht möglich oder zweckmäßig sein, kann der Vorstand für Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedürfen, auch die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, §12 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten). Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§12 Abs.3) binnen 4 Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, per Post oder E-Mail (an den Vorstand bekannt gegebenen Daten - Datenbank) einzuladen.

Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor Termin der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes Sektionsmitglied ist bei der Hauptversammlung teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer notariell beglaubigten schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds auch schriftlich und geheim erfolgen. Es sind Ja-, Nein- und Enthaltungs- Stimmen möglich. Die Hauptversammlung ist zur festgesetzten Stunde beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden oder der vertretenen Mitglieder.

Die Auflösung des Verbands bedarf der in §17 Abs.1 dieser Statuten vorgesehenen Quoten.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann der Sektion, in dessen Verhinderung der Obmann Stellvertreter.

Über den Inhalt der Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung:

Beschlussfassung über den Voranschlag, Budget für das Folgejahr.

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des schriftlichen Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband.

Entlastung des Vorstands.

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und sonstiger Ehrungen.

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Sektion.

Entgegennahme anderer Berichte.

Beratung und Entschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

Obmann

Obmann Stellvertreter

Kassier

Schriftführer

Vertreter Bergwanderführer, Vertreter Schluchtenführer, Vertreter Sportkletterlehrer

Beirat/Beiräte

Die Funktionen Obmann, Obmann Stellvertreter können nur von staatlich geprüften Berg- und Skiführern mit gültiger behördlicher Autorisierung belegt werden.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahlen eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 (vier) Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion ist im Vorstand persönlich auszuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 (drei) von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmann Stellvertreter.

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Sektion. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Sektionsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen der Sektion entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

Erstellen des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.

Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.

Information der Mitglieder über die Verbandstätigkeiten, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

Verwaltung des Sektionsvermögens.

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Sektionsmitgliedern.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte der Sektion und den Vorsitz in den Versammlungen.

Der Obmann vertritt die Sektion nach außen hin. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Bei Geldangelegenheiten bedarf es der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.

Der Obmann Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Sektionsgeschäfte.

Im Fall einer Verhinderung des Obmannes tritt an die Stelle des Obmannes der Obmannstellvertreter und im Falle auch dessen Verhinderung der Schriftführer.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Versammlungen.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Sektion, insbesondere auch die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, von Spenden und Subventionen, verantwortlich.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Sektion bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. (Anm: §6 Abs.4 VereinsG)

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

§ 15 Rechnungsprüfer:

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Sektion im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Prüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Sektionsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammen, bestehend aus dem Obmann und 4 (vier) weiteren von der Hauptversammlung auf 4 (vier) Jahre gewählten Mitgliedern zusammen, die keine weiteren Funktionen innerhalb der Sektion bekleiden dürfen.

Den Vorsitz des Schiedsgerichtes führt der Obmann. Ist dieser selbst vom Streit betroffen wählen nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen die übrigen Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Gleiches gilt im Falle der Befangenheit oder Betroffenheit eines anderen Mitgliedes.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung der Sektion:

Die freiwillige Auflösung der Sektion kann nur in einer Hauptversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Hauptversammlung hat auch – sofern Sektionsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist ein Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Sektionsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Tiroler Bergsportführerverband Sektion Zillertal
Florian Wechselberger
Obmann

Version Mai 2025